

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2026.36 vom 30. April 2026

BS Appellationsgericht, 2026-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2026.36

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2026.36 du 30 avril 2026

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2026.36 del 30 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20) sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden (seit der ausländerrechtlich motivierten Festhaltung) durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Der Beurteilte wurde am 28. April 2026 in ausländerrechtlich motivierte Haft genommen. Die 96-Stunden-Frist wurde mit der Verhandlung vom 30. April 2026 damit eingehalten. Zuständig zur Überprüfung der Haft ist ein Einzelrichter am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht (§ 2 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht [SG 122.300]).

E. 2

2.1 Der Beurteilte hat im Anschluss an die Befragung des Migrationsamts vom 30. April 2026 betreffend Anordnung der Ausschaffungshaft angegeben, dass er wünsche, dass sein Asylgesuch wieder aufgenommen werde.

2.2 Wer ein Asylgesuch gestellt hat, darf sich bis zum Abschluss des Verfahrens grundsätzlich in der Schweiz aufhalten (Art. 42 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]). Die Verpflichtung zur Ausreise entfällt vorderhand, womit in einem solchen Fall eine Ausschaffungshaft im Sinne von Art. 76 AIG grundsätzlich nicht mehr in Frage kommt. Es kann höchstens noch eine Vorbereitungshaft nach Art. 75 AIG angeordnet werden, welche nicht die Sicherstellung des Vollzugs eines Weg- oder Ausweisungsentscheids bezweckt, sondern der Durchführung eines Wegweisungsverfahrens dient (BGer 2C_260/2018 vom 9. April 2018 E. 4.2), wobei dies gefährdet sein muss. Stellt die sich in Ausschaffungshaft befindliche ausländische Person während des Vollzugsverfahrens ein Asylgesuch, so hindert dies zwar den Vollzug der Wegweisung bis zum Abschluss des Asylverfahrens, lässt aber nicht notwendigerweise die Voraussetzungen der Ausschaffungshaft dahinfallen (BGE 140 II 409 E. 2.3.4; BGer 2C_593/2008 vom 22. August 2008 E. 2.2). Das Bundesgericht erachtet die Fortsetzung der Ausschaffungshaft unter der Voraussetzung für zulässig, dass mit dem Abschluss des Asylverfahrens und dem Vollzug in absehbarer Zeit gerechnet werden kann (BGE 140 II 209 E. 2.3.3, 125 II 377 E. 2b; BGer 2C_260/2018 vom 9. April 2018 E. 4.2).

2.3 Der Beurteilte ist mit einem siebenjährigen Landesverweis nach Art. 66a Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) belegt, womit er sich grundsätzlich als asylunwürdig erweist (vgl. Art. 53 lit. c AsylG). Es kommt hinzu, dass das Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt, mit welchem die Landesverweisung ausgesprochen wurde, erst vor rund drei Viertel Jahren, nämlich am 4. Juli 2025, gefällt wurde. Vom Urteil liegt zwar nur das

Dispositiv vor, es ist aber davon auszugehen, dass das Strafgericht die Voraussetzungen der Landesverweisung sowie allfällige Vollzugshindernisse geprüft hat (vgl. dazu BGE 145 IV 455 E. 9.4, in: Pra 2020 Nr. 61 S. 589 ff.; BGer 6B_50/2021 vom 8. September 2021 E. 4.6, mit Hinweisen). Der Beurteilte war ausserdem anwaltlich verteidigt und hätte das Urteil weiterziehen können und müssen, wenn die Landesverweisung aus seiner Sicht nicht zulässig gewesen wäre. Bereits

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.